■ Fachbeiträge

Die Begründung von Bürgerbegehren – Herzstück der plebiszitären Bürgerbeteiligung

von Xaver Finkenzeller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Andreas Feuersinger, Rechtsanwalt, Kanzlei Schönefelder Ziegler Lehners, München

»Alle großen Versuche der Begründung einer Theorie des Erkennens entspringen aus der Frage nach der Sicherheit menschlichen Wissens und diese Frage wiederum entspringt aus dem Wunsch nach absoluter Gewissheit der Erkenntnis« – den hohen Stellenwert einer Begründung kannte somit nicht nur der Philosoph und Physiker Moritz Schlick (1882 bis 1936) im Bereich der Naturwissenschaft. Auch für die Zulässigkeit des zum Bürgerentscheid führenden Bürgerbegehrens ist die Begründung mittlerweile – nach Auswertung der Rechtsprechung – zentrales Element der gerichtlichen Überprüfung geworden. Folgender Beitrag beleuchtet daher die wesentlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Begründung und befasst sich – gerade in Zeiten der pandemiebedingten Einschränkungen der öffentlichen Informationsveranstaltungen – mit der Frage, inwiefern auch Begründungselemente außerhalb der Unterschriftenlisten eine Rolle für die Prüfung der Begründung spielen können.

Der Beitrag soll zunächst die Rechtsgrundlage für die Begründung aufzeigen (I.), sodann die Anforderungen an die Begründung herausarbeiten (II.) und zur inhaltlichen Richtigkeit der Begründung Stellung nehmen (III.). Schließlich gilt es gerade die in Corona-Zeiten auftretende Frage zu beantworten, ob die Anforderungen an die Begründung des Bürgerbegehrens auch auf andere Medien auszuweiten sind, beispielsweise die Projektwebsite einer Bürgerinitiative (IV.).

I. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage der Begründung des Bürgerbegehrens ist Art. 18a Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO). Danach ist das Bürgerbegehren – entsprechend dem Gesetzentwurf beim Volksbegehren – zu begründen. Die Begründung soll dem Bürger ermöglichen, sich mit den Zielen des Bürgerbegehrens und den zugrundeliegenden Themen auseinanderzusetzen.[1] Die Unterzeichner eines Bürgerbegehrens sollen zumindest die Grundzüge kennen, warum eine bestimmte Frage den Bürgern zur Abstimmung vorgelegt wird.[2] Die Begründung ist daher vor diesem Hintergrund gerade auch auf der Unterschriftenliste grundsätzlich erforderlich.

II. Anforderungen an die Begründung

An den Inhalt der Begründung sind keine besonderen Anforderungen zu stellen. Die Begründung kann sich durchaus auch auf schlagwortartige Aussagen beschränken. Insbesondere, wenn ein Bürgerbegehren auf eine Grundsatzentscheidung gerichtet ist, kann die Begründung auch pauschal und generalisierend ausfallen und allgemein gehaltene Beweggründe schlagwortartig beschreiben.[3] Die Begründung muss auch nicht in besonderer Weise neutral oder einschränkungslos sachlich sein. Sowohl für Volksbegehren als auch für Bürgerbegehren ist es anerkanntermaßen im Ansatz unvermeidlich, dass die Begründung im Sinne des politischen Anliegens der Initiatoren formuliert wird. Es ist nicht erforderlich, dass zwingend auch eine Auseinandersetzung mit allen Gegenargumenten stattfindet. Die grundliegende politische »Färbung« einer Begründung ist, wie beim Volksbegehren, hinzunehmen,[4] da es vorrangige Sache der abstimmenden Bürger ist, sich ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob den in der Begründung dargelegten Argumenten gefolgt werden kann oder nicht.[5]

III. Inhaltliche Richtigkeit

Dieser grundsätzlich weite Rahmen der zulässigen inhaltlichen Gestaltung der Begründung findet seine Grenze beim Gebot inhaltlicher Richtigkeit der Ausführungen.

1. Grundlegende Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs

Ausgehend von einer Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (BayVerfGH) vom 13.04.2000[6] zu der inhaltlichen Richtigkeit eines Antrags auf Zulassung eines Volksbegehrens hat die Rechtsprechung auch für das kommunale Bürgerbegehren in inzwischen ständiger Rechtsprechung festgelegt, dass es mit der Abstimmungsfreiheit nicht vereinbar ist, wenn tragende Elemente der Begründung eines Bürgerbegehrens unrichtig sind. Zum Schutz der Abstimmungsfreiheit und der freien Willensbildung im Rahmen des kommunalen Plebiszits ist es unabdingbar, dass in der gesetzlich vorgeschriebenen Begründung des Bürgerbegehrens zur Vermeidung einer Verfälschung des Bürgerwillens keine inhaltlich falschen Tatsachen behauptet oder die maßgebende Rechtslage unzutreffend oder sinnentstellend unvollständig dargestellt werden.[7]

2. Konkretisierung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Insbesondere im Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) vom 09.12.2010[8] hat die Rechtsprechung ausführlich herausgearbeitet, dass es mit dem Recht auf Teilhabe an der Staatsgewalt gem. Art. 7 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung nicht vereinbar ist, wenn die Entscheidung der Stimmberechtigten durch das Weglassen oder falsche Dar-

stellen eines entscheidungserheblichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkts beeinflusst wird. Das kommunalpolitische Institut des Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids gewinnt seine juristische Legitimation durch den in der Unterschrift auf den Listen für das Bürgerbegehren zum Ausdruck gebrachten, plebiszitär ausgedrückten Bürgerwillen. Dementsprechend fordert es die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz, dass sichergestellt wird, dass diese Unterschriften auch tatsächlich der dortigen Fragenstellung und der Unterstützung derselben zuzuordnen sind, was nicht sichergestellt werden kann, wenn tragende Elemente unzutreffend oder sinnentstellend unvollständig dargestellt werden. Der Wählerwille würde hierdurch verfälscht.

3. Nachweislich falsche/irreführende Aussagen

Hierbei ist grundsätzlich nicht jede Unvollständigkeit der Begründung oder jede objektiv besehene Falschangabe abstimmungsrelevant. Die Begründung des Bürgerbegehrens muss nicht in jeder Hinsicht vollständig sein und beispielsweise nicht die bestehende Beschlusslage im Gemeinderat aufarbeiten.[9] Ebenso sind von unzutreffenden Tatsachenbehauptungen Meinungsäußerungen und subjektive Bewertungen in der Begründung des Bürgerbegehrens zu unterscheiden. Wie vorstehend bereits aufgeführt sind solche durchaus zulässig, die Begründung des Bürgerbegehrens braucht nicht neutral formuliert zu sein. Die einschlägige Grenze zur Unrichtigkeit des Bürgerbegehrens ist (erst) dann überschritten, wenn diese entscheidungsrelevante Umstände nicht bloß tendenziös und subjektiv gefärbt wiedergibt, sondern den entsprechenden Umstand nachweislich falsch oder in objektiv irreführender Weise darstellt.[10]

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass zwar eine tendenziöse und politisch gefärbte Darstellungsbegründung eines Bürgerbegehrens zulässig ist, die Begründung darf jedoch

- in tragenden Erwägungen
- keine unrichtigen Tatsachenbehauptungen oder
- objektiv irreführende Darstellungen

enthalten.

Ob eine Täuschungsabsicht der Initiatoren des Bürgerbegehrens vorlag ist im Ergebnis nicht entscheidend, wenn die objektive Unrichtigkeit tragender Erwägungen feststeht. Die Rechtsprechung stellt auf den Schutz der Entschließungsfreiheit der abstimmenden Bürger vor objektiven Falschinformationen ab, auf eine Täuschungsabsicht kommt es insoweit nicht an.[11]

5. Beispiele

a) BayVGH, Urt. v. 04.07.2016

Vor dem Hintergrund der Unzulässigkeit irreführender/unwahrer Tatsachenbehauptungen hat der BayVGH in seinem Urteil vom 04.07.2016[12] die Begründung des Münchner Bürgerbegehrens zum Thema »kein europäisches Zentrum für den Islam in München« als unzulässig bewertet, weil dort in der Begründung angegeben war, mehrere Vorstandsmitglieder der Bauherren des dort streitgegenständlichen islamischen Zentrums seien leitende Mitglieder der Islamischen Gemeinde Penzberg, welche seit 2007 vom Verfassungsschutz überwacht werde und laut Verfassungsschutzbericht mit islamischen Fundamentalisten in Verbindung stehe. Hierbei war es zwar grundsätzlich bezogen auf das Jahr 2007 bis 2010 zutreffend, dass die islamische Gemeinde Penzberg überwacht wurde, dies wurde in Berichten des Landesamts für Verfassungsschutz erwähnt. Allerdings hatte sich dies nach 2010 geändert. Der Verfassungsschutzbericht für 2010, publiziert im März 2011 und somit deutlich vor der Einreichung des Bürgerbegehrens im Jahre 2013, wies auf Änderungen in der Satzung der Gemeinde hin, insbesondere war eine Ausschlussklausel bezüglich extremistischer Mitglieder eingeführt worden.

Der BayVGH stellte in seiner Entscheidung sodann maßgeblich darauf ab, dass die Formulierung der Begründung des Bürgerbegehrens beim Leser bzw. Unterzeichner den deutlichen Eindruck erwecke, die Islamische Gemeinde Penzberg, deren Leitungspersonal teilweise mit dem Leitungspersonal der Bauherren identisch ist, stünde durchgehend seit 2007 unter Beobachtung des Verfassungsschutzes. Die Tatsache, dass im Rahmen der Begründung zum Bürgerbegehren der Verfassungsschutzbericht in der Gegenwartsform dargestellt wurde, bewertete der BayVGH insoweit als irreführend, da sich die Aussage erkennbar nicht auf die Vergangenheit beschränkt und die Änderung ab 2011 unberücksichtigt ließ.

Insofern lag eine unwirksame Begründung vor. Die Entscheidung ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, als dass hier eine an sich zutreffende Behauptung (Erwähnung der Islamischen Gemeinde Penzberg im Verfassungsschutzbericht) mit zutreffenden Argumenten dennoch als insgesamt unwahr gewertet wurde, weil neue Entwicklungen nicht berücksichtigt worden waren; es handelte sich um eine unwahre Darstellung durch Auslassung von Vortrag.

b) Veraltete Zitate in der Begründung

In den lokalen Medien berichtet wurde kürzlich über einen vorstehender Fallgestaltung vergleichbaren Fall im Münchner Nord-Westen,[13] in welchem der Gemeinderat ein Bürgerbegehren als unzulässig abgelehnt hat. Das Bürgerbegehren wendete sich gegen eine Bauleitplanung für ein gewerbliches Projekt und zitierte in der Begründung die Gewerkschaft ver.di mit einem das Projekt grundlegend ablehnenden Satz eines Funktionärs. Dieser war unstreitig so wie zitiert gefallen. Allerdings hatte ver.di nach Nachverhandlungen mit dem Vorhabensträger die Ablehnung des Projekts explizit aufgegeben und unterstützte dieses zwischenzeitlich.

Obwohl also das Zitat in der Begründung so gefallen war, hat sich der Gemeinderat der vorzitierten Rechtsprechung angeschlossen. In einem solchen Fall führen das Auslassen der weiteren Entwicklung und die Änderung der Bewertung durch ver.di zur Unrichtigkeit der Begründung, weil zur Vollständigkeit der Begründung, wenn diese den Anforderungen der Rechtsprechung an die inhaltliche Richtigkeit genügen soll, auch gehört, wesentliche Änderungen der Sach- und Rechtslage aufzugreifen und mit darzustellen, denn ansonsten würde der Sinngehalt einer Behauptung doch wieder irreführend entstellt.

IV. Erweiterte Begründung/Begleitinformationen

In Zeiten der Pandemie und damit einhergehender Kontaktbeschränkungen kommt aus Sicht der Autoren die Frage der Reichweite der gerichtlichen Prüfung der »Begründung« verstärkt auf.

Nach Beobachtung der Autoren – zugegeben ohne dass dies bislang statistisch verifiziert werden könnte – fanden bis vor Kurzem tatsächlich die maßgeblichen Werbungsversuche von Bürgerinitiativen im Wege »klassischer« Aufklärungs- und Werbungsarbeit im politischen Kontext statt: bei öffentlichen Veranstaltungen, Flyeraktionen und im persönlichen Gespräch am Infostand in der Fußgängerzone. Die meisten Unterschriften wurden am Infostand gesammelt.

Pandemiebedingt ist das Sammeln der Unterschriften auf offener Straße erschwert bis unmöglich geworden. Die Bürgerinitiativen greifen daher, dem allgemeinen Trend der Digitalisierung folgend, verstärkt auf Online-Werbung, verbunden mit einer digitalen Bereitstellung des Unterschriftsformulars zurück. Dadurch wird zwischen dem Webauftritt der Bürgerinitiative und der eigentlichen Unterschriftsleistung auf dem dort herunterzuladenden Formular ein wesentlich engerer Zusammenhang hergestellt als bislang.

Gerade vor diesem Hintergrund stellt sich nun die Frage, ob die Rechtsprechung zur inhaltlichen Richtigkeit der Begründung auf weitere Begründungselemente außerhalb der eigentlichen Unterschriftenliste auszuweiten ist. Die bislang ergangene Rechtsprechung bezieht sich auf die Begründung in Form der kurzen, schlagwortartigen Begründung auf dem Unterschriftsformular, das auch die Fragestellung enthält.

1. Ausgangsfall

Die Thematik begegnete den Autoren im Zusammenhang mit einem Bürgerbegehren, über dessen Zulässigkeit gutachterlich auszuführen war. Das Bürgerbegehren war unmittelbar vor der Hochphase des ersten Lockdowns gestartet, wodurch alle öffentlichen Informationsveranstaltungen und Infostände untersagt wurden. Eine maßgebliche Anzahl der Unterschriften erfolgte dergestalt, dass die Unterzeichner sich die Unterschriftsliste, die Fragestellung und Begründung enthielt, mittels Downloads von der Website der Initiative heruntergeladen und unterzeichnet hatten.

Die Website war in diesem Fall als reine Download-Umgebung für die Unterschriftenliste gestaltet. Sie enthielt einen Text zum Bürgerbegehren mit der Bitte, das Formular herunterzuladen, und den Download-Button, sonst neben einem Impressum nichts weiter. Der Download-Button konnte allerdings nur betätigt werden, wenn gleichzeitig der Text auf der Website aufgerufen wurde. Eben dort, in diesem Text auf der Website, fanden sich unzutreffende Tatsachenbehauptungen.

2. Fehlende Rechtsprechung

Fallgestaltungen wie die hiesige, die sich mit der Frage befassen, ob mit der »Begründung« des Bürgerbegehrens über die auf den Unterschriftenlisten hinaus abgedruckte Begründung auch weitere Ausführungen und Stellungnahmen der Initiatoren des Bürgerbegehrens gemeint sein können, wurden – soweit ersichtlich – in der Rechtsprechung bisher nicht behandelt.

3. Vergleichbare Rechtsprechung

Im Ausgangspunkt wird, ausgehend von der Rechtsprechung zu vergleichbaren Fallgestaltungen mit der umgekehrten Fragestellung, nicht jede Äußerung in politischen Veranstaltungen oder auch offiziellem Informationsmaterial der Bürgerinitiative, die das Bürgerbegehren initiiert, in diesem Sinne berücksichtigungsfähig sein. Die Rechtsprechung hat für den umgekehrten Fall, dass auf den Unterschriftenlisten keine Begründung abgedruckt war, bereits entschieden, dass es den Initiatoren des Bürgerbegehrens verwehrt ist, sich auf andere Unterlagen oder auch Ausführungen der Vertreter des Bürgerbegehrens zu beziehen, um so die Begründung zu liefern. So hat der VGH Hessen mit Entscheidung vom 15.11.1999 entschieden, dass es nicht genügt, wenn sich die Begründung des Bürgerbegehrens aus Anzeigen, redaktionellen Beiträgen und Pressemitteilungen in den lokalen Presseorganen oder aus Angaben ergibt, die an Informationsständen oder bei öffentlichen Veranstaltungen gegeben werden.[14] Das Verwaltungsgericht Regensburg hat mit Entscheidung vom 17.07.1996 ausgeführt, man könne auch in einer Kleinstadt nicht unterstellen, dass jedermann die Begründung des Bürgerbegehrens durch die Lektüre von Tageszeitungen über das politische Geschehen geläufig wäre.[15] Auch der BayVGH hat sich bereits in der Entscheidung vom 08.04.2005 in diese Richtung geäußert.[16] Dort hatten die Initiatoren des Bürgerbegehrens mit ergänzenden Aussagen und Ausführungen ihrer Initiatoren argumentiert, die die dort unbestimmte Begründung ergänzen sollten. Hierzu hat der BayVGH festgehalten: »Auf Äußerungen der Initiatoren, die in der Fragestellung oder Begründung des Bürgerbegehrens keinen Niederschlag gefunden haben, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.«

Dies ist auch grundsätzlich nachvollziehbar. Gerade im Bereich der kommunalen politischen Willensbildung spielt eine Vielzahl von Akteuren im Rahmen von Bürgerinitiativen eine Rolle, die nicht zwingend den selben professionellen Organisationsgrad aufweisen, wie beispielsweise Parteien auf Kommunal-, Landes- oder Bundesebene. Dies ist auch ausdrücklich so nicht gewollt, das bayerische System hat sich bewusst für das Verfahren einer relativ freien Unterschriftensammlung entschieden. Die Vielzahl an beteiligten Akteuren bedingt aber, dass dementsprechend auch eine Vielzahl an unterschiedlichen Stellungnahmen, Ausführungen und Dokumenten zu einem Bürgerbegehren, die nicht zwingend von einer einheitlichen Leitung delegiert und kontrolliert werden, in Umlauf gelangen können. Würde jedwede objektive Falschaussage in einem politischen Werbematerial für das Bürgerbegehren zu dessen Unzulässigkeit führen, wäre das kommunalpolitische Instrument des Bürgerbegehrens ganz massiv eingeschränkt.

4. Würdigung

Nach Ansicht der Autoren muss aber andererseits unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks der zur inhaltlichen Richtigkeit der Begründung des Bürgerbegehrens ergangenen Rechtsprechung auch die zunehmende Verlagerung der Bürgerinitiativen in das digitale Umfeld berücksichtigt werden und, ausgehend vom Schutz der Abstimmungsfreiheit, eine gewisse Ausweitung des Prüfbereichs erfolgen. Dies müsste jedenfalls in Fällen gelten, in denen objektiv unrichtige Tatsachenbehauptungen in einem Schriftstück bzw. einem Dokument erfolgen,

welches derart eng mit der eigentlichen Unterschriftenliste verbunden ist, dass von einer einheitlichen Begründung auszugehen ist.

Im vorstehend angesprochenen Fall war es nahezu unmöglich, die Unterschriftenliste von der Website herunterzuladen, ohne auch das Begleitschreiben der Bürgerinitiative zur Kenntnis zu nehmen. Auch enthielt die Website neben dem Anschreiben und der Downloadmöglichkeit keine weitergehenden Rubriken oder inhaltlichen Informationen. Es erfolgte auch keine Auseinandersetzung mit dem Thema an sich, sondern es war – nach unserer Wahrnehmung – sozusagen ausschließlich ein erweitertes Begründungsformular erstellt worden.

Nach Ansicht der Autoren stellt dies eine Besonderheit des vorliegenden Falls dar. Die Website konnte somit unseres Erachtens nicht als bloße Äußerung im Rahmen eines politischen Meinungskampfs gewertet werden, sondern war nach unserer Bewertung Bestandteil der eigentlichen Begründung des Bürgerbegehrens.

Es ist nachvollziehbar, dass nicht jede politische Äußerung im Rahmen des politischen Meinungskampfs zu einem Bürgerbegehren an den Anforderungen gemessen werden kann, die an die Begründung des anhängigen Bürgerbegehrens gestellt werden. Ein hierfür einleuchtender Grund ist insbesondere, dass die Bürger durchaus wahrnehmen, was politischer Meinungskampf ist und was in formeller Hinsicht Bestandteil des Bürgerbegehrens wird. Die Fragestellung und die Begründung auf der Unterschriftenliste stellen die endgültige Bindung zwischen Unterschriftsleistung und dem Ziel des Bürgerbegehrens her. Eben aus diesem Grund darf dort keine falsche Tatsachenbehauptung aufgestellt werden. Der Bürger trifft seine Entscheidung im Moment der Unterschriftsleistung, daher kommt es auf seinen Erkenntnishorizont in diesem Moment ganz entscheidend an. Der politische Meinungskampf zur mit dem Bürgerbegehren behandelten Frage spielt sich demgegenüber sowohl im Vorfeld als auch parallel zur letztendlichen, in der Unterschrift verkörperten Entscheidungsfindung ab.

Hier liegt nach unserer Bewertung ein durchaus maßgeblicher Unterschied zwischen beispielsweise einer unzutreffenden Tatsachenbehauptung, die einer der Initiatoren (hypothetisch) im Rahmen einer politischen Veranstaltung trifft, oder auf einem Flyer abdrucken lässt, welche vorliegend wohl nicht zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens führen würden, und der im vorher angesprochenen Fall gegebenen Sachlage. Der politische Meinungskampf findet in den Veranstaltungen der beteiligten Kreise, in der Tagespresse und in sonstigem Informationsmaterial aller beteiligten Kreise statt. Wenn aber der Bürger seine Entscheidung getroffen hat, sich in der Bürgerinitiative einzubringen, und er dies aufgrund der Covid-Situation, oder sei es auch, weil es für ihn der angenehmste Weg ist, durch Download und Unterschrift des Antragsformulars tut, dann ist entscheidend, dass in diesem Moment der Unterschriftsleistung der Bürger eine Verbindung seiner Unterschrift mit den auf der Liste festgehaltenen tragenden Erwägungen herstellt. Dies muss aber nach unserer Ansicht genauso für eine Ausführung gelten, die ersichtlich alleine als Begleittext zur Unterschriftenliste gestaltet und online gestellt wurde.

V. Fazit

Die Begründung eines Bürgerbegehrens kann als Herzstück bezeichnet werden. Die Maßstäbe, die für deren Formalia und inhaltliche Richtigkeit gelten, sind durchaus streng.

Gerade im Hinblick auf den technischen Fortschritt stellt sich in diesem Zusammenhang die bisher noch nicht geklärte Frage, wie mit ergänzenden Begründungen auf Webseiten umzugehen ist. Die Rechtsprechung hierzu wird sich in den kommenden Jahren unweigerlich hiermit auseinandersetzen müssen.

1 *Thum*, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Bayern, Stand: 74. Lfg., 01.02.2021, Kz. 13.04 Erl. 8; *Hermann*, in: Widtmann/Grasser/Glaser, Bayerische Gemeindeordnung, Stand: 30. Lfg., Februar 2020, Art. 18a Rn. 22; *Suerbaum/Retzmann*, in: Dietlein/Suerbaum, BeckOK Kommunalrecht Bayern, 9. Ed., Stand: 01.02.2021, Art. 18a Rn. 25.1.

2 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 25.06.2012 – 4 CE 12.1224, KommP BY 2012, 307; *Brechmann*, in: Meder/Brechmann, Die Verfassung des Freistaates Bayern, 6. Aufl. 2020, Art. 74 Rn. 7; *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern, 2. Aufl. 2017, Art. 74 Rn. 10.

3 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 17.05.2017 – 4 B 16.1856, BayVBl. 2018, 22.

4 *Brechmann*, in: Meder/Brechmann, Fn. 2, Art. 74 Rn. 7.

5 Vgl. VG Ansbach, Urt. v. 06.07.2006 – An 4 K 06.00437, KommP BY 2006, 344.

6 BayVerfGH, Urt. v. 13.04.2000 – Vf. 4-IX-00, NVwZ-RR 2000, 737.

7 St. Rspr., vgl. BayVGH, Beschl. v. 09.12.2010 – 4 CE 10.2943; Beschl. v. 25.06.2012 – 4 CE 12.1224; *Thum*, Fn. 1, Kz. 13.04 Erl. 8 c) bb), m.w.N.; ebenso *Brechmann*, in: Meder/Brechmann, Fn. 2, Art. 74 Rn. 7 und *Möstl*, in: Lindner/Möstl/Wolff, Fn. 2, Art. 74 Rn. 10 für das Volksbegehren.

8 BayVGH, Beschl. v. 09.12.2010 – 4 CE 10.2943, KommP BY 2011; *Suerbaum/Retzmann*, Fn. 1, Art. 18a Rn. 26; *Hermann*, in: Widtmann/Grasser/Glaser, Fn. 1, Art. 18a Rn 22.

9 BayVGH, Beschl. v. 25.06.2012 – 4 CE 12.1224, BayVBl. 2013, 19; Urt. v. 17.05.2017 – 4 B 16.1856, BayVBl. 2018, 22.

10 BayVGH, Urt. v. 17.05.2017 – 4 B 16.1856, BayVBl. 2018, 22; Beschl. v. 19.03.2007 – 4 CE 07.416, KommP BY 2007, 307.

11 VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 22.08.2013 – 1 S 1047/13, VBlBW 2014, 141.

12 BayVGH, Urt. v. 04.07.2016 – 4 BV 16.105, BayVBl. 2017, 92.

13 Siehe z.B. Münchener Merkur, 05.10.2020, Briefzentrum Germering: Bürgerbegehren trotz vieler Unterschriften nicht zulässig, www.merkur.de/lokales/fuerstenfeldbruck/germering-ort28724/germering-briefzentrum-trotz-unterschriften-buergerbegehren-unzulaessig-90060740.html (aufgerufen am 16.04.2021); Germeringer Kreisbote, 08.10.2020, Germeringer Stadtrat schmettert Bürgerbegehren ab, www.kreisbote.de/lokales/fuerstenfeldbruck/germeringer-stadtrat-schmettert-buergerbegehren-ab-90064265.html (aufgerufen am 16.04.2021).

14 Vgl. VGH Hessen, Beschl. v. 15.11.1999 – 8 TZ 3237/99, HessVgE 2000, 234.

15 Vgl. VG Regensburg, Urt. v. 17.07.1996 – RO 3 K 96.929, abgedruckt bei *Thum*, Fn. 1, Kz. 41.09.

16 Vgl. BayVGH, Beschl. v. 08.04.2005 – 4 ZB 04.1264, BayVBl. 2005, 504.

<Ar. 261.2105-00002>